



**Bundesrepublik Deutschland
– Finanzagentur Gesellschaft
mit beschränkter Haftung,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss zum 31.12.2020 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2020

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften



BILANZ
zum 31. Dezember 2020
in EUR

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019		PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					<u>I. Gezeichnetes Kapital</u>	25.564,59		25.564,59	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.427.219,46		1.384.407,55		<u>II. Kapitalrücklage</u>	10.158.573,10		10.158.573,10	
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	1.427.219,46	0,00	1.384.407,55	<u>III. Gewinnrücklagen</u>	492.175,66		492.175,66	
<u>II. Sachanlagen</u>					<u>IV. Gewinnvortrag</u>	6.563.154,52		5.712.125,36	
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.601.394,74		3.821.522,60		<u>V. Jahresüberschuss</u>	899.453,44	18.138.921,31	851.029,16	17.239.467,87
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	45.566,49		145.037,94						
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	3.646.961,23	0,00	3.966.560,54	B. Rückstellungen				
B. Umlaufvermögen					1. Steuerrückstellungen	92.847,87		56.485,72	
<u>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					2. Sonstige Rückstellungen	3.219.529,37	3.312.377,24	2.937.936,07	2.994.421,79
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.799,95		0,00		C. Verbindlichkeiten				
2. Forderungen an die Gesellschafterin	16.608.918,85		15.148.928,23		1. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	1.597.565,27		1.484.753,53	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	164.714,39	16.805.433,19	61.802,76	15.210.730,99	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.597.529,37 (Vorjahr: EUR 1.484.753,53)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)					2. Sonstige Verbindlichkeiten	587.023,12	2.184.588,39	273.258,37	1.758.011,90
- davon aus Steuern EUR 583.544,46 (Vorjahr: EUR 267.473,39)					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 587.023,12 (Vorjahr: EUR 273.258,37)				
<u>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	21.546,47		21.586,95						
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.621.146,99		1.320.817,22						
D. Aktive latente Steuern	113.579,60		87.798,31						
		23.635.886,94		21.991.901,56			23.635.886,94		21.991.901,56

Frankfurt/Main, den 31. Mai 2021

Dr. Tammo Diemer

Dr. Jutta A. Dörjes

Gewinn und Verlustrechnung
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
in EUR

	01.01. - 31.12.2020		01.01. - 31.12.2019	
1. Umsatzerlöse	44.996.409,50		38.424.831,95	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>313.957,30</u>	45.310.366,80	<u>336.771,84</u>	38.761.603,79
3. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	19.492.623,89		18.364.379,03	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 1.080.877,65 (Vorjahr: EUR 1.024.185,68)	<u>4.039.043,03</u>	23.531.666,92	<u>3.715.809,60</u>	22.080.188,63
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.116.732,18		2.493.209,62
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>18.222.892,59</u>	43.871.291,69	<u>12.842.275,63</u>	37.415.673,88
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR -57.087,39 (Vorjahr EUR -52.937,03)	-54.061,39		-52.937,03	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0,00	
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	489.372,42		455.175,29	
9. Ergebnis nach Steuern		895.641,30		837.817,59
10. Sonstige Steuern	-3.812,14		-13.211,57	
11. Jahresüberschuss		<u>899.453,44</u>		<u>851.029,16</u>

Frankfurt/Main, den 31. Mai 2021


Dr. Tammo Diemer


Dr. Jutta A. Dönges



Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Anhang der

Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 284 ff. HGB



Inhalt

- 1. Allgemeine Angaben**
- 2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**
- 3. Angaben und Erläuterungen**
 - 3.1 Bilanz
 - 3.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 4. Sonstige Angaben**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Gewinnverwendungsvorschlag**
- 7. Geschäftsführer**



1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Finanzagentur GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird beim Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 51411 geführt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung der Regelungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Des Weiteren hat die Gesellschaft gem. § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 23. Mai 2018 für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geleistete Anzahlungen werden mit dem Nennwert bewertet. Ab dem Geschäftsjahr 2011 erfolgt die Abschreibung für Zugänge unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschließlich nach der linearen Methode. Die im Geschäftsjahr angeschafften geringwertigen Wirtschaftsgüter (Wert netto > 250 EUR ≤ 800 EUR) wurden im Jahr der Anschaffung abgeschrieben. Für immaterielle Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer zwischen 3 und 7 Jahren, für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 15 Jahre. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag und berücksichtigte alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Stichtag der Schlussbilanz, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG) wurde § 274 HGB als Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung von latenten Steuern überarbeitet. Somit besteht seit Einführung von BilMoG in der Handelsbilanz ein Bilanzierungswahlrecht für latente Steuern. Die Finanzagentur hat sich für die Ausübung des Wahlrechts entschieden. Das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), findet keine Anwendung.



Die Ermittlung der Höhe der latenten Steuern erfolgte auf Basis des kombinierten Ertragssteuersatzes von aktuell 31,925 %. Der kombinierte Steuersatz umfasst dabei Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag.

Die Bilanzwährung ist Euro. Die Lieferantenverbindlichkeiten für Aufwendungen bei Informationssystemen in Fremdwährung wurden mit dem jeweiligen Mittelkurs des Euroreferenzkurses des ESZB (Europäisches System der Zentralbanken) zum Bilanzstichtag in Euro umgerechnet.



3. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

3.1 BILANZ

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen belief sich auf TEUR 5.074 und verringerte sich somit um TEUR 277.

Dies ist im Wesentlichen auf Investitionszugänge in Höhe von TEUR 1.841 bei einem gleichzeitigen Abschreibungsvolumen von TEUR 2.117 zurückzuführen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen betrug TEUR 16.827, davon beliefen sich die Forderungen gegen die Gesellschafterin auf TEUR 16.609, die sonstigen Vermögensgegenstände auf TEUR 165, Forderungen aus Lieferung und Leistungen 32 TEUR sowie der Kassenbestand auf TEUR 22.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin setzten sich im Wesentlichen aus der Tagesgeldanlage (TEUR 17.159) sowie den Verbindlichkeiten aus der Dienstleistungsabrechnung an den Kunden Bund (TEUR 550) zusammen.

In den sonstigen Vermögensgegenständen wurden überwiegend Forderungen aus Umsatzsteuern (TEUR 152) ausgewiesen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 1.621) wurden im Wesentlichen im Voraus gezahlte Wartungs- und Pflegegebühren für Hard- und Software sowie Aufwand für Informationssysteme und Datendienste sowie Lizenzen zur befristeten Nutzung abgegrenzt.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betragen saldiert mit passiven latenten Steuern insgesamt TEUR 114. Der hierbei verwendete Steuersatz beträgt 31,925 %. Diese resultieren aus aktiven latenten Steuern i.H.v. TEUR 114, welche im Wesentlichen auf Bewertungsunterschiede im Zusammenhang mit Mietereinbauten zurückzuführen sind. Hinsichtlich der aktiven latenten Steuern wird vom Aktivierungswahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch gemacht. Des Weiteren kommt das Wahlrecht gem. § 274 Abs. 1 S. 3 HGB, aktive und passive latente Steuern getrennt auszuweisen (sog. Bruttomethode), nicht zur Anwendung. In Höhe der saldiert ausgewiesenen aktiven latenten Steuern ist eine Ausschüttungssperre i.H.v. TEUR 114 zu beachten.



Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital von TDM 50 wurde zum Umrechnungskurs von 1,95583 auf TEUR 26 umgerechnet.

Das gezeichnete Kapital wird von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 11. August 2020 wurde der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von TEUR 851 auf neue Rechnung vorgetragen.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 10.159 beinhaltetete Sacheinlagen die per Gesellschafterbeschluss in das Unternehmen übertragen wurden.

Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beinhaltetete ausschließlich andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 266 Abs. 3 A III Nr. 4 HGB in Höhe von TEUR 492. Diese sind vollständig auf latente Steuern zurückzuführen, die aus der erstmaligen Anwendung des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes resultieren (siehe Art. 67 Abs. 6 Satz 1 EGHGB).

Rückstellungen

Die Rückstellungen beliefen sich zum Jahresende auf TEUR 3.312, diese resultieren überwiegend aus den sonstigen Rückstellungen (TEUR 3.220).

In der Position sonstige Rückstellungen wurden hauptsächlich Aufwendungen für Personal (TEUR 2.827), Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 195), für Rechts- und IT-Beratung (TEUR 119) sowie Fremdarbeiten (TEUR 37) berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 2.185 enthielten vor allem Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (TEUR 1.598) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 587), die hauptsächlich für die abzuführenden Lohn- und Umsatzsteuern eingestellt wurden.

3.2 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 44.996 entsprachen den in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelten an die Kundin Bund sowie den Kostenerstattungen von maßnahmenbezogenen WSF-Beauftragungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 314 resultierten im Wesentlichen aus den verrechneten Sachbezügen für die Dienstwagen (TEUR 129), den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 82) sowie über die Erbringung von Revisionsdienstleistungen (TEUR 32) und dem Fahrzeugleasingprogramm (TEUR 17).



Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug zum Ende des Jahres TEUR 23.532.

Hierin enthalten war die Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 19.493, die TEUR 142 in Sachwerten geleisteten Bezüge, vor allem für private Firmenwagennutzung, enthielt. Die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte wurden über die Position „sonstige betriebliche Erträge“ neutralisiert. Des Weiteren waren im Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.039 enthalten.

Abschreibungen

Die Aufwendungen für Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 2.117 bei einer Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR 1.841.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen zum Jahresultimo TEUR 18.223. Die größten Aufwandsposten stellten die Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten (TEUR 7.701), Hard- und Softwarepflege (TEUR 3.050), Miete für Büroräume, Rechenzentrum und Stellplätze (TEUR 1.943), Aufwendungen für Informationssysteme (TEUR 1.611), Mietnebenkosten, Reinigung, Instandhaltung und Serviceleistungen für die Büroräume (TEUR 1.000), Fremdarbeiten (TEUR 771), Miete für befristete Überlassung von Lizenzen (TEUR 449), Aufwendungen für gemietete Gegenstände (TEUR 374), Abschluss- und Prüfungskosten (TEUR 184), KFZ-Kosten (TEUR 143), Datenübertragungskosten (TEUR 133), Fort- und Weiterbildungskosten (TEUR 123) sowie IT-Betriebsbedarf (TEUR 115) dar.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge enthielten hauptsächlich die Negativzinsen aus der verzinslichen Anlage von Tages- und Termingeldern (TEUR ./ 57).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Position Steuern betrug zum Ende des Jahres TEUR 489.

In der Position gewinnabhängige Steuern waren Erträge für latente Steuern (TEUR 26) sowie Aufwendungen aus dem laufenden Geschäftsergebnis (TEUR 515) enthalten.

Sonstige Steuern

Die Position sonstige Steuern (TEUR ./ 4) enthielt überwiegend Erträge aus Umsatzsteuern für Vorjahre.



4. SONSTIGE ANGABEN

Außerbilanzielle Geschäfte

Bis zur Fälligkeit am 15.07.2020 bestand ein Treuhandverhältnis mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF), und den Bundesländern für die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich der Begebung und Abwicklung der Bund-Länder-Anleihe.

Aus diesem Geschäft resultieren für die Finanzagentur keine dienstleistungsverhindernden Risiken.

Abschlussprüferhonorar und andere Beratungsleistungen

Das Honorar für den Jahresabschlussprüfer betrug TEUR 184, hiervon sind TEUR 137 für die Finanzagentur, TEUR 30 für den FMS sowie TEUR 17 für die FMSA. Dies resultierte vollständig aus den Abschlussprüfungsleistungen.

Anzahl der Mitarbeiter

Während des Geschäftsjahres beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 216 Mitarbeiter, davon 148 Männer und 68 Frauen. Darüber hinaus waren im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich 56 Mitarbeiter im Rahmen des Gestellungsvertrages beschäftigt.

Wesentliche finanzielle Verpflichtungen in TEUR

	<u>2021</u>	<u>2022 bis 2025</u>	<u>nach 2025</u>	<u>Gesamt</u>
Mietverträge	2.790	9.107	3.172	15.069
Beratungs- und Dienstleistungsverträge	1.026	890	0	1.915
Sonstige Verträge	2.323	1492	0	3.815
Informationsdienste	1.188	110	0	1.280
Leasingverträge PKW's	61	17	0	78
Gesamt	7.371	11.614	3.172	22.157

5. NACHTRAGSBERICHT

Weitere Erkenntnisse in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage haben sich bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

6. GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 23. Mai 2018 beschließt die Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.



Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 899 auf neue Rechnung vorzutragen.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dr. Tammo Diemer
Dr. Jutta A. Dönges

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr TEUR 731.

Frankfurt am Main, 31. Mai 2021

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Dr. Tammo Diemer

Dr. Jutta A. Dönges

Lagebericht der

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

für das Geschäftsjahr 2020

Inhalt

1	Geschäfts- und Rahmenbedingungen	3
1.1	Gegenstand des Unternehmens	3
1.1.1	Schuldenwesen des Bundes	3
1.1.2	Finanzmarktstabilisierung	4
1.1.3	Wirtschaftsstabilisierung	4
1.2	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im Finanzsektor	4
1.3	Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in der Realwirtschaft	5
1.4	Renten- & Aktienmärkte	7
1.5	Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres	9
2	Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	10
3	Risikobericht	13
3.1	Regulatorische Vorgaben und Risikomanagementsystem	13
3.2	Risikolage	14
3.3	Zusammenfassung	14
4	Prognosebericht	14

1 GESCHÄFTS- UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) verantwortet die Kreditaufnahme und das Schuldenmanagement des Bundes und verwaltet den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) sowie den in 2020 errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

In Namen des Bundes emittiert die Finanzagentur Bundeswertpapiere, tätigt Geldmarkt- und Derivategeschäfte und steuert damit das Schuldenportfolio sowie den Kapitalmarktauftritt des Bundes. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes über die Finanzmärkte jederzeit sicherzustellen und unter Kosten- wie auch Risikoaspekten zu optimieren.

Der mit dem Ziel der Eindämmung wirtschaftlicher Schäden durch die Corona-Pandemie vom Bund zum 27.03.2020 ins Leben gerufenen WSF wurde unter dem Dach der Finanzagentur angesiedelt.

Bereits seit dem Jahr 2018 verwaltet die Finanzagentur den im Jahr 2008 zur Bewältigung der Finanzmarktkrise vom Bund gegründeten FMS und betreut die vom Fonds eingegangenen Beteiligungen.

Auch nimmt sie die Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung AöR (FMSA) wahr, welche die Rechtsaufsicht über die nach Bundesrecht gegründeten Abwicklungsanstalten ausübt.

1.1 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1.1.1 SCHULDENWESEN DES BUNDES

Der Gegenstand der Unternehmenstätigkeit ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen mit der Maßgabe, die Zinskostenbelastung des Bundes und seiner Sondervermögen - bei begrenztem Risiko - so gering wie möglich zu halten. Die Finanzagentur agiert an den Geld- und Kapitalmärkten im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Der Bund finanziert die fällig werdenden und im Anschluss zu refinanzierenden Schulden sowie eine etwaige Nettoneuverschuldung. Neben der Finanzierung des längerfristigen Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr stellt der Bund auch unterjährig seine Liquidität am Geldmarkt sicher. Kassenschwankungen des Bundes werden ausgeglichen. Hierzu emittiert der Bund nahezu wöchentlich Bundeswertpapiere. Dies erfolgt im Rahmen von Auktionen. Vereinzelt auch im Syndikatsverfahren. Die Finanzagentur hält darüber hinaus Eigenbestände, die sie am Markt verkauft, sie setzt Geldmarktinstrumente ein und tätigt Swapgeschäfte. Zur Marktpflegetätigkeit werden Geschäfte am Repo- und Sekundärmarkt abgeschlossen. Teilnehmer sind ausschließlich Mitglieder der Bietergruppe Bundeswertpapiere, namentlich Banken und Wertpapierhandelshäuser. Alle diesbezüglichen Transaktionen werden auf dem Konto des Bundes bei der Deutschen Bundesbank gebucht.

Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen im Schuldenwesen des Bundes ist auch das Risikomanagement. Dazu hat die Finanzagentur ein Risikomanagementsystem implementiert (Kapitel 3).

Die Finanzagentur arbeitet kontinuierlich an der größtmöglichen Effizienz des Schuldenmanagements. Es gilt im jeweiligen Zinsumfeld Einsparpotentiale beim Zinstitel des Bundeshaushalts zu identifizieren und gegen die dafür einzugehenden Risiken abzuwägen.

1.1.2 FINANZMARKTSTABILISIERUNG

Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben, die der Finanzagentur durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene FMSA-Neuordnungsgesetz (FMSANeuOG) übertragen wurden. Das Spektrum an Aufgaben der Finanzagentur wurde hierdurch insbesondere um die Verwaltung des FMS und der von dem FMS gehaltenen Beteiligungen erweitert. Die Finanzagentur ist zudem seit dem 01.01.2018 mit der Trägerschaft der FMSA betraut, die weiterhin für die Überwachung der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten verantwortlich ist. Dementsprechend wurde das Risikomanagementsystem der Finanzagentur um Risikobetrachtungen erweitert, die aus diesen Aufgaben resultieren.

1.1.3 WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNG

Zur Abwendung von negativen ökonomischen und sozialen Folgen für Unternehmen der Realwirtschaft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 27.03.2020 das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz - WStFG) beschlossen. Damit wurde der Grundstein zur Umsetzung von Maßnahmen gelegt, um Unternehmen der Realwirtschaft zu stabilisieren und negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abzuwenden.

Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 1 StFG und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Abs. 3 StFG obliegen dem Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss. Die Verwaltung des WSF obliegt gemäß § 18 Abs. 1 StFG der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH.

Die Finanzagentur hat im Rahmen seiner Verwalterrolle des WSF seit seiner Etablierung im April 2020 bis zum Ende des Jahres 2020 elf Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt EUR 6,8 Mrd. mit den Unternehmen vertraglich begleitet und bilanziell abgebildet.

1.2 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN IM FINANZSEKTOR

Die finalen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht zu beziffern, da die Lockdowns in vielen Ländern im letzten Quartal 2020, nach einer Lockerung der Maßnahmen in den Sommermonaten, wieder ausgeweitet wurden und die Beendigung der Beschränkungen noch nicht absehbar ist. Im Finanzsektor hat die Pandemie deutliche Spuren in den operativen Ergebnissen der europäischen und nordamerikanischen Großbanken hinterlassen. So haben sich die Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge für die Gesamtheit der Banken im Jahr 2020 gegenüber 2019 um mehr als das 2,5-fache vervielfacht. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der Nettogewinn bei den europäischen und nordamerikanischen Großbanken um durchschnittlich 40 % zurückging. Positiv zu vermerken ist, dass die Gesamterträge für die Gesamtheit dieser Banken stabil geblieben sind.

Bei den einzelnen Banken gibt es erhebliche Schwankungen in den Auswirkungen der Pandemie. Diese hängen von den Geschäftsschwerpunkten und den Regionen ab, in denen die Banken tätig sind. So stiegen die Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge bei europäischen Großbanken im Vergleich zu nordamerikanischen Großbanken tendenziell weniger stark an. Bei den europäischen Großbanken sank dagegen der Nettogewinn stärker als bei den Großbanken in Nordamerika. Dies lag daran, dass die Gesamterträge bei den europäischen Großbanken sanken, während die Gesamterträge der nordamerikanischen Banken anstiegen.

In ihrem im Dezember 2020 veröffentlichten Risk Assessment kommt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität

der Banken aus der Europäischen Union (EU) im Juni 2020 bei lediglich 0,5 % lag (Juni 2019: 6,7 %). Deutlich positiver ist die Entwicklung bei der Kapitalausstattung der Banken. Die durchschnittliche Gesamteigenmittelquote konnte bis zum Juni 2020 auf 18,8 % gesteigert werden. Das ist eine Erhöhung um knapp 70 Basis-punkte im Vergleich zum Vorjahr. Die durchschnittliche Kernkapitalquote der EU Banken stieg auf 15,0 %. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich dabei hat sich die Qualität der Forderungen der Banken in der EU weiter verbessert. Die Quote der notleidenden Kredite (NPL-Quote) zum Juni 2020 beläuft sich auf durchschnittlich 2,9 %, ein Rückgang um 50 Basispunkte im Vergleich zum Juni 2019.

Gründe für das Auseinanderlaufen der NPL-Quote und den gestiegenen Zuführungen zur Kreditrisikoversorge sind einerseits Verkäufe von NPL-Portfolien. Andererseits haben aufsichtsrechtliche Maßnahmen wie Zahlungsmoratorien für Kreditrückzahlungen und staatliche Garantien eine abrupte Verschlechterung der NPL-Quote im Jahr 2020 verhindert. Eine Verschlechterung der Kreditqualität wird in der nächsten Zeit als wahrscheinlich angenommen. Eine wesentliche Erklärung für die hohen Zuführungen zur Kreditrisikoversorge in 2020 ist die Tatsache, dass diese Zuführungen nach dem Rechnungslegungsstandard IFRS 9 bereits für erwartete Kreditausfälle zu bilden sind.

Auch unter regulatorischen Gesichtspunkten war die Corona-Pandemie das dominierende Thema. Die politischen Entscheider in der EU und Deutschland sahen sich angesichts drohender Schief lagen zum Handeln gezwungen und brachten verschiedene regulatorische Maßnahmen auf den Weg, die – zumindest für eine bestimmte Zeit – Erleichterungen für Banken, deren Kunden und Unternehmen schaffen sollten. So wurde bspw. seitens der EU der für 2020 geplante Bankenstresstest verschoben und die vorgeschriebene Kapitalausstattung von Kreditinstituten nach der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) flexibler gestaltet. Sowohl der deutsche Gesetzgeber als auch weitere europäische Staaten setzten die Insolvenzantragspflicht aus, wodurch Unternehmen, die durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote oder auf andere Weise Aussicht auf Sanierung haben, vorübergehend unterstützt wurden.

Im Dezember 2020 trat das deutsche Risikoreduzierungsgesetz (RiG) in Kraft. Es dient im Wesentlichen der Umsetzung des sog. EU-Bankenpaketes. Die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen soll erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Außerdem sollen Maßnahmen zur Abwicklungsfähigkeit von systemrelevanten Banken den Steuerzahler schützen.

Der EZB-Rat änderte 2020 mehrmals einige Parameter der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (targeted longer-term refinancing operations - TLTRO-III), um mit Blick auf die Pandemie den dauerhaften Zugang zu Bankkrediten von Firmen und Haushalten zu unterstützen. So wurde das Kreditlimit zunächst von 30% auf 50%, später dann auf 55% der anrechenbaren Kredite erhöht. Zusätzlich wurde der Zinssatz für TLTRO-III-Geschäfte auf 50 Basispunkte unter den durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems gesenkt. Die Banken nutzten diese Möglichkeit der Refinanzierung in 2020 in einer Höhe von ca. 1,65 Billionen Euro. Hierdurch wurde der Zinsertrag der Banken positiv beeinflusst.

1.3 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN IN DER REALWIRTSCHAFT

Die realwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 2020 maßgeblich von der Corona-Pandemie geprägt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sank im Vergleich zum Vorjahr kalender- und preisbereinigt um 5,1 %¹. Mit dem Rückgang der jährlichen

¹ Destatis (Stand: 25.05.2021)

Wirtschaftsleistung endete die seit 2010 anhaltende und somit längste Wachstumsphase in der Geschichte der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland.

Die Corona-Pandemie wirkte sich durch die zur Eindämmung getroffenen Beschränkungsmaßnahmen sowie den temporär stark eingebrochenen Außenhandel auf die wirtschaftliche Aktivität sämtlicher großer Wirtschafts- und Währungsräume aus. Das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum fiel im Jahr 2020 lt. Eurostat um 6,6 % – der stärkste Rückgang seit seinem Bestehen. Das weltweite Bruttoinlandprodukt sank im gleichen Zeitraum Schätzungen des Internationalen Währungsfonds zufolge um 3,3 %. Dies stellt die stärkste globale Rezession seit Beginn der systematischen Aufzeichnung durch den Internationalen Währungsfonds im Jahr 1980 dar.

Im ersten Quartal 2020 sank das Bruttoinlandsprodukt in der Bundesrepublik Deutschland nur um 2,0 % ggü. dem Vorquartal, da die nationalen wie europaweiten Beschränkungsmaßnahmen erst im Zuge der ersten Infektionswelle der Corona-Pandemie Mitte März einsetzten. Das 2. Quartal war am stärksten durch die Beschränkungsmaßnahmen sowie den eingebrochenen Außenhandel betroffen und verzeichnete einen Rückgang um 9,7 %¹. Nach Abflauen der ersten Infektionswelle zur Jahresmitte konnte im 3. Quartal ein großer Teil des massiven Rückgangs des BIP durch verstärkte Konsum-, Investitions- und Außenhandelstätigkeit aufgeholt werden. Das BIP legte um 8,7 %¹ zu. Die zu Beginn des 4. Quartals einsetzende zweiten Infektionswelle und die daraufhin erneut verschärften Beschränkungen verringerten die wirtschaftliche Erholung auf nur noch 0,5 %¹ Quartalswachstum.

Besonders stark zeigte sich der konjunkturelle Einbruch in der Industrie und in vielen Dienstleistungsbereichen, welche auf Jahressicht historisch hohe Rückgänge zu verzeichnen hatten. Die Industrie war vor allem in der ersten Jahreshälfte von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen, unter anderem durch die zeitweise gestörten internationalen Lieferketten. Hingegen waren zahlreiche Dienstleistungsbereiche, insbesondere das Gast- und Veranstaltungsgewerbe sowie der stationäre Handel, von den Beschränkungen zur Eindämmung des Pandemieverlaufs in der ersten wie der zweiten Infektionswelle betroffen. Als einziger Wirtschaftsbereich verzeichnete das Baugewerbe trotz aller Einschränkungen ein positives Wachstum in 2020.

Die gegenwärtige Pandemie stellte die Politik vor eine in der Geschichte der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland einmalige wirtschaftspolitische Herausforderung. Um zu vermeiden, dass der Konjunkturerinbruch zu dauerhaften realwirtschaftlichen Schäden und sozialen Folgen führt, wurden auf nationaler sowie EU-Ebene expansive geldpolitische und finanzpolitische Maßnahmen ergriffen.

Die von der Bundesrepublik Deutschland bereits im Frühjahr 2020 beschlossenen und im Laufe des Jahres beständig erweiterten Stabilisierungsmaßnahmen und Garantien überstiegen alle vergleichbaren Hilfspakete der Vergangenheit. Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt nach Angaben des Finanzministeriums zufolge, insgesamt über 350 Milliarden Euro, der Umfang der Garantien insgesamt knapp 820 Milliarden Euro.

Die verschiedenen Maßnahmenpakete umfassten u.a. die Flexibilisierung und Ausweitung des Kurzarbeitergelds, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, nicht rückzahlbare Sofort- und Überbrückungshilfen für Freiberufler und Kleinunternehmen, die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer, erweiterte Bürgschaftsprogramme. Die Finanzierung der daraus resultierenden und größtenteils über Nachtragshaushalte ins Haushaltsgesetz aufgenommenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben, nahm die Finanzagentur vor. Darüber hinaus beschloss der Bund ein KfW Sonderprogramm sowie die Gründung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

Im Rahmen des KfW Sonderprogramms 2020 wurden das bestehende KfW Produktspektrum erweitert, um die zeitnahe Liquiditätsversorgung von überwiegend kleineren bis mittelgroßen Unternehmen sicherzustellen. In Ergänzung dazu gewährt der vom Bund im März 2020

eingerrichtete Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) insbesondere großvolumige Hilfen an größere Unternehmen. Mit der Verwaltung und der Finanzierung des WSF wurde die Finanzagentur betraut. Der Fonds hat einen Gesamtumfang von 600 Mrd. Euro und umfasst

- einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen
- eine Kreditermächtigung über 100 Mrd. Euro zur Stärkung der Kapitalbasis
- eine weitere Kreditermächtigung über 100 Mrd. Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme

Das gesamte Maßnahmenbündel konzentriert sich überwiegend auf die Abmilderung der unmittelbaren Krisenfolgen und leistete einen entscheidenden Beitrag dafür, dass es trotz des starken Rückgangs der wirtschaftlichen Aktivität zu keinen massiven Arbeitsplatzverlusten oder einem deutlichen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen kam.

Im Vergleich mit zurückliegenden Rezessionen fiel der Anstieg der Arbeitslosigkeit in Deutschland lt. Eurostat von 3,3 % Ende 2019 auf 4,6 % Ende 2020 geringer aus. Die Zahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer verzeichnete hingegen lt. Destatis mit einem Anstieg von knapp 0,5 Mio. im Dezember 2019 auf rund 6 Mio. im April 2020 einen historischen Höchstwert. Aktuelle Schätzungen zufolge wurde Kurzarbeit angesichts der zur Eindämmung der zweiten Infektionswelle ergriffenen Maßnahmen zum Jahresende 2020 wieder verstärkt in Anspruch genommen, allerdings deutlich weniger als im Frühjahr. Obwohl eine Vielzahl von Unternehmen durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen ist, ging die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen gemäß Destatis von gut 18,7 Tsd. im Jahr 2019 auf gut 15,8 Tsd. im Jahr 2020 zurück, was ein historisch sehr niedriger Wert ist.

1.4 RENTEN-& AKTIENMÄRKTE

Stark volatile Geld- und Rentenmärkte wie auch die negative Wertentwicklung von Aktien und anderen risikobehafteten Anlageklassen spiegelten im ersten Quartal 2020 die globalen Verwerfungen wider, welche infolge der Corona-Pandemie sowohl die Realwirtschaft als auch die Kapitalmärkte an sich erschüttert haben. Wesentliche globale Treiber für eine erfreuliche dynamische Gegenbewegung im weiteren Jahresverlauf waren zunächst massive fiskal- und geldpolitische Maßnahmen zur Krisenbekämpfung sowie schließlich die starke realwirtschaftliche Erholung im dritten Quartal.

Der Renditeverlauf von Bundeswertpapieren entfaltete im Zeitraum von Januar bis Anfang März zunächst eine starke Abwärtsdynamik. Während eine 10-jährige Bundesanleihe zu Jahresbeginn bei -0,19% rentierte, erreichte sie am 9. März mit -0,86% einen neuen historischen Tiefstwert. Diese Entwicklung vollzog sich vor dem Hintergrund einer sich global immer weiter verschärfenden Wirtschaftskrise infolge der Corona-Pandemie und den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen staatlichen Maßnahmen der Eindämmung („Lockdown“). Die Sorge vor einer sich immer stärker abzeichnenden großen Rezession löste zunächst globale Kapitalumschichtungen von risikobehafteten Anlagen in als sichere Häfen angesehene Anleihenmärkte aus. Innerhalb weniger Tage kam es dann jedoch zu einem sprunghaften Anstieg des Renditeniveaus auf bis zu -0,19% am 19. März. Ein ähnliches Verlaufsmuster wies die Rendite einer 2-jährigen Bundesanleihe auf. Sie startete mit -0,60% ins neue Jahr, sank bis Anfang März auf -1,0% und stieg kurzfristig wieder auf -0,60%. Die wesentliche Ursache hierfür war ein weltweit starker Kapital- und Liquiditätsbedarf, der zu heftigen Verspannungen an globalen Geld-, Swap- und Anleihenmärkten führte.

Ab dem zweiten Quartal verlief das Jahr 2020 an den internationalen Rentenmärkten dann vergleichsweise ruhig. Ohne allzu große Schwankungen entwickelte sich die Rendite einer 10-jährigen Bundesanleihe innerhalb einer Bandbreite von -0,60% bis -0,80% seitwärts und lag am Jahresende bei -0,70%. Diese Stabilität lässt sich zu großen Teilen auf umfangreiche geldpolitische Maßnahmen zurückführen. Die Europäische Zentralbank unterstützte den Geschäftsbankensektor

durch eine erweiterte Kreditversorgung und sorgte durch das Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) für zusätzliche Nachfrage nach Staatsanleihen und stellte damit günstige Finanzierungsbedingungen sicher. Auch die US-Notenbank Fed gewährte mit demselben Ziel Banken neue Kredite und Unternehmen Notfallhilfen. Sie kaufte Staats- und Unternehmensanleihen an und senkte zudem zweimal den Leitzins.

Der Geldmarkt war wie in den Vorjahren zunächst von der gewohnt expansiven geldpolitischen Ausrichtung der EZB geprägt, insbesondere von dem negativen Satz der Einlagefazilität in Kombination mit einer hohen Überschussliquidität des Bankensystems. Im unbesicherten Segment lag der täglich von der EZB berechnete Referenzzinssatz für Tagesgeld ESTR vom Jahresanfang bis Mitte März zumeist bei -0,54% und damit geringfügig unterhalb des Satzes der Einlagefazilität von -0,50%. Nachdem sich in der zweiten Märzhälfte auch hier leichte Verspannungen in einem Anstieg niederschlugen, sank der ESTR im weiteren Verlauf des Jahres und erreichte am Jahresultimo einen neuen historischen Tiefststand von -0,58%. Der derzeit noch populäre EONIA-Tagesgeldsatz wird seit 2019 nicht länger eigenständig ermittelt, sondern ist mit einem Aufschlag von 8,5 Basispunkten an den ESTR gebunden und hat dessen Entwicklung entsprechend nachvollzogen.

Anders als beim Tagesgeld, beeinflussten die liquiditätsbedingten Verspannungen bei längeren Fristigkeiten sehr viel stärker die Geldmarktsätze. So war etwa beim 6-Monats-Euribor eine Entwicklung zu beobachten, die besonders im ersten Quartal zunächst dem Renditeverlauf von Bundesanleihen ähnelte. Am Jahresanfang notierte er bei rund -0,33% und fiel dann infolge der sich zuspitzenden Corona-Krise bis Mitte März auf -0,45%. Die Verspannung führte jedoch dann zu einem sprunghaften Anstieg, der am 23. April sowie am 7. Mai seine Höhepunkte erreichte. Der 6-Monats-Euribor notierte zu diesen Zeitpunkten bei -0,11% und damit deutlich über dem Niveau vom Jahresanfang. Der seinerzeit große Abstand zum Satz der Einlagefazilität zeigt, dass sich Euribor-Sätze zeitweise einer geldpolitischen Steuerung entzogen haben. Infolge stark auf Liquiditätsversorgung ausgerichteter geldpolitischer Maßnahmen (Gezielte Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTROs)) sanken die Euribor-Sätze im Sommer zunächst deutlich und im weiteren Verlauf des Jahres graduell. Der 6-Monats-Euribor notierte schließlich zum Jahresende auf einem historischen Tiefstwert von -0,53%.

Im besicherten Geldmarktsegment bewegte sich der von NEX Data veröffentlichte, transaktionsbasierte Übernachtssatz für Repogeschäfte (RepoFunds Rate Euro) nahe des Zinssatzes der Einlagefazilität, wobei er im Jahresverlauf leicht rückläufig war und im März stärkeren Schwankungen unterlag.

Der Renditeabstand 10-jähriger italienischer Staatsanleihen zu Bundesanleihen betrug am Jahresanfang sowie noch Ende Februar etwa 160 Basispunkte. Bis Mitte März kam es innerhalb weniger Tage zu einer sprunghaften Ausweitung auf knapp 280 Basispunkte. Nicht allein war Italien im Frühjahr von der Pandemie besonders stark betroffen. Auch kam es zwischen den Mitgliedsstaaten der EU zu Auseinandersetzungen über die Ausgestaltung gemeinschaftlicher Hilfen, was - wie schon in den Vorjahren - italienische Politiker veranlasste, über einen möglichen Erlass von Staatsschulden seitens des Hauptgläubigers EZB zu sprechen. Vor diesem Hintergrund war der Markt bis Mitte Mai von starken Schwankungen und hohen Renditeniveaus gekennzeichnet. Nach der Einigung auf ein EU-Fiskalpaket und dem Start massiver Nettokäufe der EZB im Rahmen des PEPP bildeten sich die Renditeaufschläge bis Juli zunächst stark und im weiteren Jahresverlauf graduell zurück. Zum Jahresende betrug der Renditeaufschlag lediglich rund 110 Basispunkte.

Nach einem heftigen Einbruch im März (EURO STOXX 50: -36%) zeigten Aktien dank fiskalischer und monetärer Unterstützung der Volkswirtschaften im zweiten Quartal 2020 eine überaus kräftige und für viele Marktteilnehmer überraschende Werterholung. Im weiteren Verlauf des Jahres entwickelten sich die meisten Aktienmärkte zunächst seitwärts, gaben im Oktober vor dem Hintergrund der zweiten Pandemiewelle aber wieder deutlich nach. Eine wesentliche Ausnahme

stellt der US-amerikanische Markt dar, der auch im dritten Quartal signifikant gestiegen ist und sich im Oktober vergleichsweise robust zeigte. Infolge erneut starker Kursgewinne, insbesondere im November, haben die wesentlichen globalen Indizes das zweite Halbjahr mit einem Wertzuwachs abgeschlossen. So konnte der Index EURO STOXX im Zeitraum vom 30.06. bis zum 31.12.2020 um 10% zulegen. Aus Sicht des gesamten Kalenderjahres 2020 zeigt sich hingegen eine regionale Spreizung. Die Wertentwicklung europäischer Aktien wurde von amerikanischen Werten stark übertroffen. Auch innerhalb Europas ist das Bild divergent.

Entsprechend liegt im Vergleich der Leitindizes der großen Industrienationen der S&P 500 der Vereinigten Staaten vorne, welcher rund 16% (in USD) zulegen konnte. Die zweitbeste jährliche Wertentwicklung mit etwa +4% konnte der deutsche Leitindex DAX vorweisen. Weniger erfreulich entwickelten sich die Börsenbarometer Frankreichs und Italiens. Der CAC 40 erfuhr einen Verlust von rund 7%, der FTSE MIB gab um 5% nach. Sie liegen damit nahe an der Performance des wichtigsten europäischen Aktienindex EURO STOXX 50, der im Jahr 2020 etwa 5% verlor. Die stärksten Verluste innerhalb der Gruppe großer europäischer Länder haben die Leitindizes Spaniens (IBEX 35 -15%) und Großbritanniens (FTSE 100 -14%) erfahren.

1.5 WICHTIGE VORGÄNGE DES GESCHÄFTSJAHRES

Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr 2020:

- Mit Datum vom 27.03.2020 wurde zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) errichtet. Der Finanzagentur ist die Aufgabe der Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als einem nichtrechtsfähigen Sondervermögen übertragen worden. Hierzu wurden insbesondere die konzeptionellen Grundlagen geschaffen (Stabilisierungsinstrumente, Musterverträge, Finanzierungsmodelle, Kostenplanung & -deckung), der organisatorische und personelle Rahmen für die Begleitung von Stabilisierungsmaßnahmen und des Monitorings, der notwendigen Prozesse für die Mittelbeschaffung, Zahlungsströme und die Entgeltabrechnung aufgesetzt. Technische Lösungen für die Erfassung und Prüfung von Antragsdaten wurden implementiert. Eine WSF-Aktenablage in d.3 wurde ermöglicht, das SAP-System erweitert und das Handelssystem Summit angepasst.
- Mit Anfang des zweiten Quartals 2020 wurde die Kreditaufnahme der Bundesrepublik Deutschland um die Mittelaufnahmen zur Refinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das Sondervermögen WSF erweitert.
- Im Jahr 2020 wurden zwei Nachtragshaushalte verabschiedet. Hieraus erfolgte eine deutliche Ausweitung der Emissionsplanung im zweiten und dritten Quartal. Darüber hinaus kam es zu einer Aufstockung der Eigenbestände die teilweise im Rahmen der Kassen- und Haushaltsfinanzierung eingesetzt wurde.
- Am 02.09.2020 hat der Bund sein erstes Grünes Bundeswertpapier begeben.
- Der Ausbau des mobilen Arbeitens für die Mitarbeiter/-innen in der Finanzagentur wurde deutlich erhöht und die Leitungsinfrastruktur signifikant ausgebaut.
- Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde ein Pandemie-Krisenstab eingerichtet. Darüber hinaus erfolgte eine kontinuierliche Anpassung der Notfallpläne und Hygieneregeln.
- Im Geschäftsjahr 2020 wurde der Aufbau einer Datenanalyseplattform zur System-/Datenbank zur übergreifenden Analyse von Daten fortgeführt.

2 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE

Ein Überblick des Geschäftsjahres 2020 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Überblick Geschäftsjahr 2020	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2020	2019	absolut	in %
Mitarbeiter (zum Jahresende)	219	218	1	0,5
Bilanzsumme	23.636	21.992	1.644	7,5
Erträge insgesamt (Umsatz inkl. Sonstige Erträge und Zinsen)	45.256	38.709	6.548	16,9
Aufwendungen und Steuern	44.357	37.858	6.499	17,2
Jahresüberschuss	899	851	48	5,7

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 1

Der **Jahresüberschuss 2020** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 48 auf TEUR 899 und lag im Rahmen der im Vorjahr prognostizierten Einschätzung.

Die **Erträge** beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf TEUR 45.256 (Vorjahr TEUR 38.709). Hierbei wurden mit dem Bund Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 44.996 (Vorjahr TEUR 38.425) erzielt. Der Anstieg reflektierte im Wesentlichen die Veränderung der von der Gesellschafterin erstatteten Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag und der Kostenerstattung von maßnahmenbezogenen WSF-Beauftragungen.

Die **Aufwendungen** (ohne Steuern und Zinsen) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr in Summe um TEUR 6.456 auf TEUR 43.871. Diese Erhöhung resultierte hauptsächlich aus:

- dem Anstieg der Beratungskosten (TEUR 5.870) vor allem im Zusammenhang mit der Operationalisierung und für einzelfallbezogene Beratungskosten des WSF sowie aufgrund eines Projektes im Beteiligungsmanagement des FMS.
- dem Anstieg der Personalkosten (TEUR 1.451) i. W. wegen Neueinstellungen und Tarif- und Gehaltsanpassungen sowie Berücksichtigung von Resturlaubsansprüchen zum Geschäftsjahresende aufgrund des hohen Arbeitseinsatzes während der Pandemie,

gleichzeitig verringerten sich:

- Abschreibungen (TEUR 376) wegen geringerer Investitionstätigkeit,
- Fremdarbeiten (TEUR 301) bedingt durch im Vorjahr angefallener IT Beratungskosten für die Summit-Migration von Solaris auf Linux,
- Informationssysteme & Datendienste (TEUR 254) durch Wechsel des Dienstleisters für Marktdatenbereitstellung sowie
- Fortbildungskosten (TEUR 136) durch abgesagte Seminare aufgrund der Corona-Pandemie.

Der **Steueraufwand** in Höhe von TEUR 486 bewegte sich auf Vorjahresniveau.

Die Entwicklung der Bilanz ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Bilanz Aktiva	Geschäftsjahr		Abweichung
	2020	2019	
Anlagevermögen	5.074	5.351	277
Umlaufvermögen	16.827	15.232	-1.595
Rechnungsabgrenzungsposten	1.621	1.321	-300
Aktive latente Steuern	114	88	-26
Bilanzsumme	23.636	21.992	-1.644
Passiva	2020	2019	Abweichung
Eigenkapital	18.139	17.240	-899
Rückstellungen	3.312	2.994	-318
Verbindlichkeiten	2.185	1.758	-427
Bilanzsumme	23.636	21.992	-1.644

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 2

Die **Bilanzsumme** erhöhte sich zum 31.12. 2020 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.644 auf TEUR 23.636. Dies war im Wesentlichen auf folgende gegenläufige Entwicklungen zurückzuführen:

Aktiva

Das Anlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 277 auf TEUR 5.074. Ursächlich hierfür war eine geringere Investitionstätigkeit im Berichtsjahr.

Die Entwicklung der handelsrechtlichen Investitionen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Investitionen	Geschäftsjahr		Abweichung	
	2020	2019	absolut	in %
Lizenzen und EDV-Software	750	687	64	9
Immaterielle Vermögensgegenstände in der Anschaffung	0	0	0	0
Immaterielles Vermögen	750	687	64	9
Büroeinrichtung/ Betriebs- und Geschäftsausstattung/ Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.090	728	362	50
Mietereinbauten	0	2	-2	-100
Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Anschaffung	0	9	-9	100
Sachanlagen	1.090	739	351	48
Investitionen insgesamt	1.841	1.426	415	29

Währungsangaben in TEUR

Tabelle 3

Das Umlaufvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.595 auf TEUR 16.827. Diese Erhöhung wurde wesentlich induziert durch den Anstieg der

- Forderungen an den Bund um TEUR 1.460 auf TEUR 16.609. Dies resultiert aus dem Anstieg der Tages-/ Termingeldern beim Bund um TEUR 292 auf 17.159 TEUR bei gleichzeitiger Erhöhung der Forderungen an den Bund aus der Dienstleistungs- und Aufgabenabrechnung 2020 um TEUR 1.168 auf TEUR ./ 550 (Vorjahr TEUR ./ 1.718).

Passiva

- Das Eigenkapital erhöhte sich um TEUR 899 auf TEUR 18.139 in Höhe des Jahresüberschusses 2020.
- Die Rückstellungen erhöhten sich um TEUR 318 auf TEUR 3.312. Diese Erhöhung ist vor allem auf Urlaubs- und Tantieme-Rückstellungen zurückzuführen.
- Die Verbindlichkeiten stiegen saldiert um TEUR 427 auf TEUR 2.185 i. W. aus dem Anstieg der Lohn- und Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie der Lieferantenverbindlichkeiten.

Die **Anlagenintensität** (Anlagevermögen in Prozent des Gesamtvermögens) betrug im Geschäftsjahr 2020 rund 21 % (Vorjahr 24 %).

Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus dem im Geschäftsjahr 2020 angestiegenen Umlaufvermögen.

Die **Eigenkapitalquote** (Eigenkapital in Prozent des Gesamtkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2020 rund 77 % (Vorjahr 78 %).

Der **Verschuldungsgrad** (Fremdkapital in Prozent des Eigenkapitals) betrug im Geschäftsjahr 2020 rund 30 % und bewegte sich auf Vorjahresniveau (Vorjahr 28 %).

Die Finanzagentur beschäftigte zum Bilanzstichtag 31.12.2020 219 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr 218). Hinzu kamen 54 (Vorjahr 59) gestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personalaufwendungen für die gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden vom Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) getragen.

Der Gesamtpersonalbestand der Finanzagentur betrug zum Geschäftsjahresende 273 (Vorjahr 277) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die **Schulungsquote** (Anzahl Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / durchschnittlicher Mitarbeiterbestand) betrug im Geschäftsjahr 2020 rund 42 % (Vorjahr 61 %). Damit lag die Finanzagentur unterhalb der Weiterbildungsquote von 55,5 % des Jahres 2015 (Quelle: Statistisches Bundesamt 2020).

Mit durchschnittlich 8 (Vorjahr 10) Auszubildenden im Geschäftsjahr 2020 entsprach die **Ausbildungsquote** (Anzahl Auszubildende in Prozent der Gesamtbelegschaft) der Finanzagentur einem Wert von 3,9 % (Vorjahr 4,7 %).

Damit lag sie 1,7 %-Punkte unter der Ausbildungsquote des Bundesdurchschnitts des Jahres 2019 in Höhe von 5,6 % (Quelle: Jahresbericht AGV-Banken 2019/2020).

Im Jahr 2020 wurde keine Gewinnausschüttung vorgenommen.

Der **Liquiditätsbestand** betrug zum Jahresultimo TEUR 17.181. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus Sichteinlagen bei der Deutschen Bundesbank sowie den Tages-/ Termingeldern beim Bund zusammen.

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Feststellungen ist die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage im Geschäftsjahr 2020 als gut zu bewerten.

3 RISIKOBERICHT

3.1 REGULATORISCHE VORGABEN UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Finanzagentur sind die Veröffentlichungen der BaFin entsprechend anzuwenden, soweit dies nach dem Regelungsgegenstand und der Geschäftstätigkeit der Finanzagentur geboten ist.

Die Finanzagentur ist mit mehreren Aufgabenfeldern befasst. Dem folgend wurden entsprechende Risikofelder eingerichtet.

Die Finanzagentur gilt in ihrer Funktion als Teil der öffentlichen Schuldenverwaltung des Bundes nicht als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 6 Nr. 3 KWG). Damit ist sie von den besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten gemäß § 25a KWG, insbesondere von der Umsetzung der MaRisk, befreit.

Bei der Geschäftsbesorgung für den Bund hat die Finanzagentur jedoch eine dem Schuldenwesen angemessene MaRisk-konforme Steuerung der Risiken, die sich aus den Geschäften bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes ergeben, sicherzustellen (§ 2 Abs. 6 des Geschäftsbesorgungsvertrags). Somit sind die MaRisk in einer dem Schuldenwesen angemessenen Art und Weise in dem Risikofeld Schuldenwesen anzuwenden.

Gemäß FMSA-Neuordnungsgesetz (FMSANeuOG) hat die Finanzagentur zum 01.01.2018 die Verwaltung des FMS von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung AÖR (FMSA) übernommen. Für die erweiterte Rechtsaufsicht der bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten bleibt weiterhin die FMSA verantwortlich, deren Trägerschaft durch die Finanzagentur wahrgenommen wird. Zu den Aufgaben von Finanzagentur und FMSA gehört insbesondere die Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Auflagen.

Die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds obliegt gemäß § 18 Abs. 1 StFG der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH. Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen gehören explizit nicht zu der Verwaltung und sind somit keine Aufgabe der Finanzagentur. Als Teil eines übergreifenden Risikomanagement Prozesses wird im Rahmen der Verwaltung ein Monitoring der Maßnahmenempfänger durch die Finanzagentur durchgeführt. Dazu gehört auch eine Risikosteuerung der Maßnahmen durch Ausübung der vertraglichen Rechte des WSF.

In Bezug auf einzelne Aspekte des Risikomanagementsystems und des Risikomanagements der Finanzagentur werden übergreifende Vorgehensweisen genutzt, die MaRisk-konform sind. Im Wesentlichen sind dies die Risikoinventur, die Risikostrategie, das Controlling der nicht-finanziellen Risiken, die Compliance und Interne Revision sowie das Notfall-Management. Die methodische Behandlung der operationellen und weiterer nicht-finanzieller-Risiken für alle in der Finanzagentur definierten Risikofelder ist grundsätzlich identisch. Die Überwachung dieser Risiken wird durch die Abteilung Sicherheits- und Risikomanagement im Bereich Risikocontrolling vorgenommen. Für das Management sind die jeweiligen Fachbereiche, d. h. die Risikoinhaber, in Abstimmung mit der Überwachungseinheit verantwortlich.

Weiterhin ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Konformität mit dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes zu gewährleisten oder die Abweichung von eben diesem zu erklären.

3.2 RISIKOLAGE

Aufgrund des Auftrags des Bundes führt die Finanzagentur keine Finanztransaktionen im eigenen Interesse durch, sondern ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes. Damit ist sie selbst keinen wesentlichen Kontrahenten-, Marktpreis- und Zahlungsverkehrsrisiken ausgesetzt.

Das Liquiditätsrisiko und die nicht-finanziellen-Risiken (Reputationsrisiken, operationelle- und strategische Risiken) stellen hingegen wesentliche Risikoarten für die Finanzagentur dar.

Das Liquiditätsrisiko der Finanzagentur wird über ein effizientes und wirksames Liquiditätscontrolling gesteuert. Dabei werden sämtliche erwartete Zahlungsströme vollständig berücksichtigt. Die Steuerung der Mindestliquiditätsausstattung erfolgt anhand entsprechender Kennzahlen.

Die Finanzagentur verfügte zum 31.12.2020 über liquide Mittel in Höhe von TEUR 17.181, die i. W. als Tagesgelder beim Bund angelegt und kurzfristig verfügbar waren.

Das Liquiditätsrisiko ist für die Finanzagentur zwar prinzipiell ein wesentlicher Faktor, jedoch aufgrund der dargestellten aktuellen Liquiditätsausstattung von derzeit untergeordneter Bedeutung.

Zur qualifizierten Handhabung der nicht-finanziellen-Risiken wurde innerhalb der Finanzagentur ein Risikomanagementsystem implementiert.

Seit dem Geschäftsjahr 2018 erfolgt die Berichterstattung zu den nicht-finanziellen-Risiken (NFR), einschließlich der risikoreduzierenden Maßnahmen sowie der Schadenfallentwicklung, entsprechend der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung halbjährlich.

Ein auszahlungswirksamer operationeller Schaden entstand im Jahr 2020 nicht.

Die mit dem neuen Aufgabenfeld des WSF einhergehenden, zusätzlichen operationellen Risiken wurden in 2020 aufgenommen, risikoreduzierende Maßnahmen definiert und darüber im zweiten halbjährlichen NFR-Report Bericht erstattet.

Das geschäftsstrategische Risiko für die Ertrags- und Finanzlage der Finanzagentur besteht im möglichen Entzug des Dienstleistungsauftrags durch den Kunden und Auftraggeber Bund. Dafür gibt es jedoch gegenwärtig keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil, das Aufgabenfeld der Finanzagentur ist durch die Übernahme der Verwaltung des WSF erweitert worden.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

Im Geschäftsjahr 2020 waren keine Sachverhalte erkennbar, die darauf schließen ließen, dass die Finanzagentur durch die Risikolage in ihrem Bestand gefährdet war.

Darüber hinaus sind für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 derzeit keine Anhaltspunkte einer Gefährdung feststellbar.

4 PROGNOSEBERICHT

Die Finanzagentur wird sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 neben der weiteren inhaltlichen Optimierung ihrer Tätigkeiten vor allem auf die nachstehend aufgeführten Schwerpunkte konzentrieren:

- Umsetzung der Prozesse zur Verbesserung des Umsetzungsstandards der IT-Grundsatzmaßnahmen,
- Weiterentwicklung der Abläufe und Strukturen zur Verwaltung des Sondervermögens WSF zur Begleitung und des Monitorings von Stabilisierungsmaßnahmen,

- Fortsetzung der schrittweisen Ablösung des alten IT-Systems zur Verwaltung und Bedienung von Bundeswertpapieren,
- Aufbau einer E-Learning Plattform für Mitarbeiter zur Bereitstellung von Trainings.

Bedingt durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeit wird sich in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 der jeweilige Jahresüberschuss gegebenenfalls über dem Niveau der Vorjahre bewegen.

Frankfurt am Main, 31. Mai 2021

Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH


Dr. Tammo Diemer


Dr. Jutta A. Dönges

Impressum

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH
Abteilung Kommunikation
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
www.deutsche-finanzagentur.de

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein-

schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Düsseldorf



Ralph Hüsemann, Jun 28, 2021 1:51:28 PM UTC

Ralph Hüsemann
Wirtschaftsprüfer



Stefan Wolfgang Fischer, Jun 28, 2021 1:26:36 PM UTC

Dr. Stefan W. Fischer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.